



NÖMTA
NÖ MONITORINGAUSSCHUSS

Bericht des
NÖ Monitoring-Ausschusses
2025

VORWORT



Liebe Leserin! Lieber Leser!

Die UN-Behindertenrechtskonvention stellt einen zentralen Meilenstein auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft dar, in der Vielfalt als Stärke wertgeschätzt und als Ziel die Gleichberechtigung verfolgt wird.

Mit dem nun bereits 12. Bericht des NÖ Monitoring-Ausschusses werden die in Niederösterreich erzielten Fortschritte und Maßnahmen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention festgehalten. Ziel des Berichtes ist es, Impulse für die zukünftige Arbeit und Entwicklung in Richtung einer inklusiven Gesellschaft zu geben.

Die Funktionsperiode des NÖ Monitoring-Ausschusses lief nach sechs Jahren im November 2025 ab. Mit Wirksamkeit zum 15. November 2025 wurde der NÖ Monitoring-Ausschuss von der NÖ Landesregierung für sechs Jahre für die nunmehr dritte Funktionsperiode neu bestellt.

Ein herzliches Danke gilt allen ehemaligen sowie neuen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des NÖ Monitoring-Ausschusses. Durch ihr ehrenamtliches Engagement und ihre unabhängige Tätigkeit leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderung in Niederösterreich.

Wir werden uns auch zukünftig für die Rechte von Menschen mit Behinderung einsetzen und weiterhin das Ziel verfolgen, eine Gesellschaft mitzugestalten, in der Inklusion gelebt wird.

St. Pölten, im März 2026

Ing.ⁱⁿ Mag.^a Claudia Grüber-Camerloher
Vorsitzende NÖ Monitoring-Ausschuss

Inhaltsverzeichnis

A. ÜBERSICHT über die Tätigkeiten des NÖ Monitoring-Ausschusses in einfacher Sprache	3
B. TÄTIGKEITEN	8
I. Sitzungen	8
II. Stellungnahmen, Empfehlungen	9
III. Öffentlichkeitsarbeit des NÖ Monitoring-Ausschusses	14
IV. Aktuelle Themen / Anfragen an den NÖ MTA	18
1. Anfragen an den NÖ Monitoring-Ausschuss	18
2. Veranstaltungen.....	19
C. SCHWERPUNKTE der weiteren Arbeit für 2026.....	20
D. ANHANG	21
I. Grundlagen	21
1. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)	21
2. NÖ Monitoring-Gesetz	22
II. Zusammensetzung des NÖ Monitoring-Ausschusses	23
III. Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses	24
IV. NÖ Monitoring-Gesetz	27
V. Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses	32
VI. Auszug aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.....	38

A. ÜBERSICHT über die Tätigkeiten des NÖ Monitoring-Ausschusses in einfacher Sprache

Der NÖ Monitoring-Ausschuss (NÖ MTA)

Im Jahr 2006 hat die UNO festgelegt, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte haben müssen wie alle anderen Menschen.



Dieser Beschluss heißt UN-Behindertenrechts-Konvention (UN-BRK).

Österreich hat diese Konvention unterschrieben.

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:

- Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben.
- Jeder Mensch darf an der Gesellschaft teilhaben.
- Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden.
- Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.



Der NÖ Monitoring-Ausschuss achtet darauf, dass diese Konvention in Niederösterreich umgesetzt und eingehalten wird. Die Mitglieder im NÖ Monitoring-Ausschuss kennen sich gut aus mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

- Gesetze und Verordnungen dürfen Menschen mit Behinderungen nicht benachteiligen. Darauf macht der NÖ Monitoring-Ausschuss die Landesregierung von Niederösterreich aufmerksam.
- Bei neuen Gesetzen für Niederösterreich achtet der NÖ Monitoring-Ausschuss darauf, dass sie keine Nachteile für Menschen mit Behinderungen bringen.
- Jedes Jahr berichtet der NÖ Monitoring-Ausschuss über seine Arbeit an die Landesregierung von Niederösterreich.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat 14 Mitglieder:

- NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte
- Selbst-Vertreterinnen und Selbst-Vertreter
- Menschen aus Organisationen für Menschenrechte
- Menschen aus Organisationen für Menschen mit Behinderungen
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Der Ausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei.

Das heißt: Niemand darf dem Ausschuss sagen, was er tun soll.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss berichtet über das Jahr 2025

Der NÖ Monitoring-Ausschuss traf sich im Jahr 2025 zu drei Arbeitssitzungen.

Bei den Arbeitssitzungen nahmen die Mitglieder und Ersatzmitglieder persönlich und online teil.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat im Jahr 2025 für Menschen mit Behinderung Folgendes gefordert:

- **Zugang zu stationärer Therapie:** Menschen mit Behinderung, die eine Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension bekommen, sollen die gleiche Chance auf eine stationäre Suchttherapie haben wie Menschen, die arbeiten und ein Einkommen haben.
- **Einstieg in den Arbeitsmarkt:** Menschen mit Behinderung sollen beim Einstieg in den Arbeitsmarkt die gleichen Chancen haben wie andere. Wenn sie arbeitslos sind, sollen sie Geld für Weiterbildungen bekommen, damit sie leichter wieder Arbeit finden.
- **Barrierefreies Bauen:** Menschen mit Behinderung sollen Gebäude und andere Bauwerke ohne Hindernisse benutzen können. Sie sollen das allein schaffen können, ohne Hilfe von anderen.
- **Gebärdensprach-Dolmetschkosten:** Gehörlose und hörbeeinträchtigte Menschen wissen selbst, wofür sie im privaten

Bereich eine Gebärdensprach-Dolmetscherin oder einen Dolmetscher brauchen. Die Kosten dafür sollen gefördert werden.

- **Pflege- und Betreuungszentren:** Die Versorgung muss sicher bleiben. Auch wenn etwas umgebaut oder neu organisiert wird, darf sich die Betreuung für die Menschen nicht verschlechtern.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss wurde am 15.11.2025 von der NÖ Landesregierung neu bestellt.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder arbeiten die nächsten sechs Jahre im NÖ Monitoring-Ausschuss.



Das will der NÖ Monitoring-Ausschuss in Zukunft tun:

- Wir beschäftigen uns mit Barrierefreiheit und mit den Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben für alle Menschen.
- Wir achten darauf, dass die UN- Behindertenrechts-Konvention in NÖ eingehalten wird.
- Wir informieren die Leute barrierefrei über die Menschenrechte.
- Wir informieren barrierefrei über die Arbeit im NÖ Monitoring-Ausschuss.

Weitere Informationen

- zum NÖ Monitoring-Ausschuss
- zu den Stellungnahmen

finden Sie im Internet unter [NÖ Monitoringausschuss - Land Niederösterreich \(noe.gv.at\)](https://www.noelands.com/monitoring).

Einzelne Informationen gibt es auch in leicht verständlicher Sprache.

B. TÄTIGKEITEN

I. Sitzungen

Im Berichtsjahr 2025 fanden drei Sitzungen statt, zu denen jeweils die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses eingeladen waren. An diesen Sitzungen haben die Mitglieder und Ersatzmitglieder persönlich und online teilgenommen.

30. Sitzung am 24.03.2025

Der NÖ Monitoring-Ausschuss beschloss den Bericht NÖ MTA 2024 und diskutierte Eckpunkte für eine Empfehlung zur Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln. Die konstituierende Sitzung für den neuen NÖ Monitoring-Ausschuss wurde geplant und zahlreiche Gesetzes- und Verordnungsentwürfe erörtert.

31. Sitzung am 26.05.2025

Der NÖ Monitoring-Ausschuss beschloss die Empfehlung zur Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln. Weiters befasste er sich mit der Kostenübernahme von Gebärdensprach-Dolmetschung gehörloser oder hörbeeinträchtigter Personen. Er diskutierte mehrere Gesetzes- und Verordnungsentwürfe.

32. Sitzung am 22.09.2025

Der NÖ Monitoring-Ausschuss befasste sich mit der (Wieder-)Bestellung seiner Mitglieder und Ersatzmitglieder. Neben der Besprechung der Gesetzes- und Verordnungsentwürfe thematisierte der NÖ Monitoring-Ausschuss die im Umlauf beschlossene Empfehlung zur Förderung von

Gebärdensprach-Dolmetschkosten. Abschließend diskutierte der NÖ Monitoring-Ausschuss über eine Beschwerde zu Problemen in einem betreuten Wohnhaus.

II. Stellungnahmen, Empfehlungen

Nach § 4 Abs. 1 NÖ Monitoringgesetz obliegt es dem NÖ Monitoring-Ausschuss Empfehlungen und Stellungnahmen, insbesondere im Begutachtungsverfahren von Landesgesetzen und Verordnungen, abzugeben, soweit die Rechte von Menschen mit Behinderung betroffen sind.

Stellungnahmen und Begutachtungen

Im Berichtszeitraum wurden 19 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe auf ihre Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten der UN-BRK überprüft.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss gab fünf inhaltliche Stellungnahmen ab:

Zur Novelle der NÖ Bautechnikverordnung 2014:

Die Änderung sah umweltfreundliche Maßnahmen für Parkplätze bei Wohnhäusern vor. Eine dieser Maßnahmen war, dass die Parkplätze aus wasserdurchlässigem Boden bestehen sollen.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss sagte, dass Menschen mit Behinderungen solche Böden oft schwer benutzen können, weil die Oberfläche uneben oder schwierig zu befahren ist.

Er forderte deshalb, dass der Weg vom Wohnhaus zum Parkplatz für Menschen mit Behinderungen barrierefrei sein muss.

Zur Novelle des NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes und der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln:

Menschen, die Sozialhilfe oder Mindestsicherung bekommen, haben früher jeden Monat einen Zuschlag bekommen, wenn sie an Schulungen vom Arbeitsmarktservice teilgenommen haben. Das galt bis 30. Juni 2025. Ab diesem Datum gab es diesen Zuschlag nicht mehr.

Ohne diesen Zuschlag kann es für Menschen mit Behinderungen schwieriger werden, Weiterbildungen zu machen. Dadurch könnten sie auch länger arbeitslos bleiben.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss forderte deshalb neue finanzielle Unterstützungen für Weiterbildungen während der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen.

Positiv war hingegen die neue Regelung, dass Menschen mit Behinderungen unter bestimmten Bedingungen nicht mehr verpflichtet sind, gesetzliche Unterhaltsansprüche weiterzuverfolgen.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss erinnerte auch an eine frühere Empfehlung zur Eigenmittelverordnung und schlug vor, in allen Bestimmungen den Begriff „Menschen mit Behinderung“ zu verwenden, wie es die UN-Behindertenrechtskonvention vorsieht.

Zum NÖ Sanierungsvereinfachungsgesetz:

Mit dem Entwurf zur Änderung der NÖ Bauordnung waren „Erleichterung für bestimmte Bauführungen“ im Bestand vorgesehen. Erlaubt waren dabei Abweichungen von „aktuellen sicherheitsrelevanten Anforderungen“ (zB Standsicherheit, ...) und „aktuellen qualitätsrelevanten Anforderungen“ wie die Barrierefreiheit.

Der NÖ MTA kritisierte, dass Barrierefreiheit als „qualitätsrelevante Anforderung“ bezeichnet wird. Das ist diskriminierend. Barrierefreiheit ist kein Luxus und kein Qualitätsmerkmal. Barrierefreiheit ist ein grundlegendes Menschenrecht, so wie es die UN-BRK sagt.

Wenn Barrierefreiheit nur als Qualitätsanforderung gesehen wird, müsste nicht einmal geprüft werden, ob sich die Barrierefreiheit verschlechtert. Das wäre ein großes Problem für Menschen mit Behinderungen.

Zur NÖ Landesgesundheitsagentur-Betreuungsverordnung:

Die Anzahl der Plätze in den Pflege- und Betreuungszentren der NÖ Landesgesundheitsagentur wurde zuletzt am 01.01.2025 festgelegt.

Durch verschiedene Ereignisse – zum Beispiel Hochwasser, die teilweise Schließung eines Standortes oder notwendige Umstrukturierungen – hat sich die tatsächliche Zahl der verfügbaren Plätze verändert.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss forderte, dass sich die Versorgung von Menschen mit Behinderungen durch diese Änderungen nicht verschlechtern darf.

Zur NÖ Richtsatzverordnung:

Durch die Änderung entfiel der monatliche Nach- und Umschulungszuschlag.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss wies darauf hin, dass der Wegfall des monatlichen Nach- und Umschulungszuschlags Menschen mit Behinderungen besonders treffen kann, da diese von vornherein schwerer einen Arbeitsplatz finden. Ohne diesen Zuschlag wird Weiterbildung für sie schwieriger, obwohl sie durch Weiterbildungen bessere Chancen am Arbeitsmarkt hätten.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss erinnerte in diesem Zusammenhang auch an seine Empfehlung vom 11.09.2025, nämlich neue finanzielle Anreize für Weiterbildung zu schaffen, damit Menschen mit Behinderung leichter Arbeit finden.

Empfehlungen

Der NÖ Monitoring-Ausschuss kann auch Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung gegenüber der NÖ Landesregierung abgeben.

Im Berichtszeitraum wurden 2 Empfehlungen abgegeben:

Am 26.05.2025 gab der NÖ Monitoring-Ausschuss eine Empfehlung betreffend die **Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln** zum NÖ Sozialhilfegesetz 2000 und NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz ab.

Bei der Betreuung in einer stationären Suchteinrichtung muss ein Kostenbeitrag bezahlt werden. Die Höhe dieses Kostenbeitrags ist in der Verordnung über die Berücksichtigung von Eigenmitteln geregelt. Dabei müssen Menschen mit Behinderungen als Kostenbeitrag 80 % ihrer Invaliditätspension bzw. Berufsunfähigkeitspension zahlen. Bei Menschen ohne Behinderung wird hingegen nur 25 % ihres Einkommens berücksichtigt.

Zwar wurde diese Verordnung 2024 hinsichtlich des Einkommensbegriffs geändert. In der Verwaltungspraxis führte diese Änderung jedoch dazu, dass die Invaliditätspension bzw. Berufsunfähigkeitspension bei der Bemessung nicht berücksichtigt wurde. Dadurch mussten Menschen mit Behinderung weiterhin als Kostenbeitrag 80 % der Pension leisten.

Im Einzelfall kann die Bezirksverwaltungsbehörde den Kostenbeitrag senken oder nachsehen. Wenn das jedoch nicht gemacht wird, muss der volle Beitrag gezahlt werden. Dadurch brechen Menschen mit Behinderung ihre Therapie ab oder beginnen diese erst gar nicht.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss forderte, dass Menschen mit Behinderung mit einer unbefristeten Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension, unter denselben Bedingungen eine stationäre Therapie machen können wie Menschen ohne Behinderung mit Erwerbseinkommen.

Am 11.09.2025 gab der NÖ Monitoring-Ausschuss eine Empfehlung zur **Übernahme von Gebärdensprach-Dolmetschkosten** im privaten Bereich ab:

Das Land NÖ fördert Gebärdensprach-Dolmetschkosten im privaten Bereich für bestimmte und genau aufgezählte „*wichtige Angelegenheiten zur Lebensbewältigung und zum Lebenstraining*“.

In mehreren Fällen wurde die Kostenübernahme abgelehnt, obwohl die Angelegenheit – wie etwa Trauerbegleitung im Zusammenhang mit dem Tod eines Elternteils – für die Betroffenen zwar sehr wichtig war, aber nicht in der Aufzählung vorkam.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss stellte fest, dass diese Vorgabe der UN-BRK im Hinblick auf das Recht auf Selbstbestimmung und Inklusion widerspricht. Aus diesem Grund forderte der NÖ Monitoring-Ausschuss, dass gehörlose oder hörbeeinträchtigte Personen selbst entscheiden sollten, welche privaten Angelegenheiten wichtig sind und wofür sie die Förderung von Gebärdensprach-Dolmetschkosten in Anspruch nehmen.

III. Öffentlichkeitsarbeit des NÖ Monitoring-Ausschusses

Internet

Auf der Internetseite [NÖ Monitoringausschuss - Land Niederösterreich \(noe.gv.at\)](https://noe.gv.at) stellt sich der NÖ Monitoring-Ausschuss vor. Hier finden sich neben den rechtlichen Grundlagen auch die Stellungnahmen und Empfehlungen des NÖ Monitoring-Ausschusses.

Weiters sind in einem Folder die wichtigsten Informationen über den NÖ Monitoring-Ausschuss zusammengefasst. Der Folder kann im Internet heruntergeladen werden [Folder NÖ MTA \(noel.gv.at\)](http://noel.gv.at)

Medien

Die Vorsitzende berichtete in der Zeitung „Blickpunkt“ vom Dachverband der NÖ Selbsthilfe über die Aufgaben des NÖ MTA hinsichtlich Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben. In einer Ausgabe widmete sie sich dem Thema „Barrierefreie Kommunikation – Grundlage für ein diskriminierungsfreies Umfeld“.

In weiteren Artikeln informierte die Vorsitzende zu barrierefreien Veranstaltungen in Niederösterreich sowie über die dritte Funktionsperiode und Impulssetzung für Inklusion und Menschenrechte in Niederösterreich.

Die Aufgaben des NÖ MTA - Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben

Der NÖ Monitoringausschuss (NÖ MTA) ist eine unabhängige und weisungsfreie Einrichtung...

Der NÖ Monitoringausschuss regte daher an, eine qualitätsvolle pädagogische Ausbildung...

Eine wichtige Aufgabe des NÖ MTA ist die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen...

Der NÖ MTA hat im Jahr 2024 unter anderem eine inhaltliche Stellungnahme zum Gesetzesentwurf einer Änderung des NÖ Kindergartengesetzes 2006...

Mit diesem Entwurf soll die Möglichkeit geschaffen werden, Kinder ab dem vollendeten 2. Lebensjahr in den Kindergärten aufzunehmen...

Gerade für Kinder mit Behinderungen und Kinder, die ein heilpädagogisches Betreuungserfahren...

Welche Aufgaben des NÖ MTA können dem jährlich erscheinenden Tätigkeitsbericht entnommen werden?



20 AKTUELLE NEWS

Barrierefreie Veranstaltungen in Niederösterreich

Für eine inklusive Gesellschaft, die niemanden ausschließt

In einer modernen Gesellschaft sind Veranstaltungen weit mehr als bloße Zusammenkünfte...

kognitiven Einschränkung – ohne Hindernisse Zugang zu Informationen, Räumen und Programmen erhalten.

- Audiodeskription für blinde Menschen
• Gebärdensprachdolmetschung für gehörlose Menschen
• Leichte Sprache für Menschen mit Leschwierigkeiten

Für Menschen mit Behinderungen ist die Teilnahme an Veranstaltungen nicht nur Freizeitzugang...

Barrierefreie Veranstaltungen bereichern alle. Sie fördern Vielfalt, Begegnung und ein respektvolles Miteinander.

Es gibt bereits gute Ansätze, die Barrierefreiheit und die positiven Aspekte sichtbar machen.

Ein gutes Beispiel ist das BHW Niederösterreich zu den verschiedenen Aspekten im Bereich freizeit aktiv.

Das Projekt BHW barrierefrei hat sich über die Kompetenzstelle in Sachen Barrierefreiheit Design für All und digitale Barrierefreiheit...



Claudia Grubler-Camerloher (NÖ GBB), Vorsitzende des NÖ MTA

NÖ Monitoring-Ausschuss
Tel: 02742/9005-6212
E-Mail: post.gbb@noel.gv.at



NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte
noe.gv.at/gleichbehandlung

Der NÖ Monitoringausschuss in seine dritte Funktions-Periode

Mit der Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder für die dritte Funktions-Periode setzt der NÖ Monitoringausschuss seine Arbeit fort...

Der NÖ Monitoringausschuss reuerte auf Basis des NÖ Monitoringgesetzes abgetreten. Das 2019 in Kraft trat und zuletzt 2023 novelliert wurde.

In der vergangenen Funktions-Periode (2016-2023) hat der Ausschuss zahlreiche Stellungnahmen abgegeben und 2 öffentliche Sitzungen durchgeführt.

Der Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und einem Ersatzmitgliedern unter dem Vorsitz der NÖ Gleichbehandlungs-

beauftragten. Es sind Selbst-Vereinerinnen und Selbst-Vertreter, Menschen aus Organisationen für Menschenrechte, Menschen aus Organisationen für Menschen mit Behinderungen und Menschen aus der Wissenschaft vertreten.

Aus dem NÖ Landessdienst benannte Andreas Mühlbauer als Mitglied und Sandra Heermann als Ersatzmitglied seit der ersten Funktionsperiode (2013-2018) die Arbeit im NÖ MTA durch ihre wertvolle Expertise und ihr unverzichtbares Engagement für Inklusion und Teilhabe...

Der NÖ Monitoringausschuss wird weiterhin wichtiges Kontrollorgan und zugleich als selbstständiger Wandel ausbauen. Er trägt Aufgaben notwendig sind, um blinde Konflikte engagierter Mitglieder und einem Barrierefreiheit wird der Ausschuss ein starkes Zeichen für Menschenrechte und für

Claudia Grubler-Camerloher, NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte

Kontakt:
NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte, Tel.: 0274 9005-6212
E-Mail: post.gbb@noel.gv.at
Internet: www.noel.gv.at/gleichbehandlung

Barrierefreie Kommunikation - Grundlage für ein diskriminierungsfreies Umfeld

Im Rahmen der Veranstaltung „Menschen mit Behinderungen im NÖ Landesdienst“ referierten die NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte Claudia Grubler-Camerloher und der Psychoanalytiker Dr. Erich Lehner über das Thema „Barrierefreie Kommunikation als Grundlage für ein diskriminierungsfreies Arbeitsumfeld“.

Aber nicht nur im Arbeitsalltag, sondern auch im täglichen Leben ist eine wechselseitige Kommunikation wichtig. Vor allem, wenn die Kommunikation mit Menschen mit Behinderungen stattfindet...

hcher Anerkennung für andere. Das Ansehen von Menschen mit (sichtbaren) Behinderungen ist genauso wichtig wie ein betrieblines Wegverweiser wie ein betrieblines Wegverweiser, ob man helfen kann, ist ein besserer Weg.

Die Art und Weise unserer Kommunikation ist jedoch entscheidend für das Zusammenleben. Worte formen unsere Beziehungen, beeinflussen unsere Gefühle und unsere Mitmenschen gesetzlich wird. Wer sich nicht mit Menschen mit Behinderungen auseinandersetzt, wird nicht direkt mit ihnen Menschen mit Behinderung, sondern eher sie mit der Begegnung kommunizieren.

Die Qualität zwischenmenschlicher Beziehungen kann sich dramatisch verbessern, wenn Menschen mit Behinderungen gehört und wertgeschätzt werden. Worte haben die Kraft zu heilen – aber sie können auch verletzen, ernütern und disorientieren. Der bewusste und achtsame Umgang mit Sprache ist daher keine Nebenbedingung, sondern ein schlüsselschließendes Element für eine funktionierende Gesellschaft.

Die Grundlagen der wertschätzenden Kommunikation. Wertschätzende Kommunikation bedeutet mit Respekt, Empathie und einem Verständnis zu sprechen und zuzuhören. Es geht nicht um darum, Konflikte zu vermeiden, sondern auch in einer Atmosphäre des Vertrauens und der Offenheit zu schaffen. Der Prozess beginnt mit aktiven Zuhören, ohne respektvolles Wortwahl und ehr-

lichem Anerkennung für andere. Das Ansehen von Menschen mit (sichtbaren) Behinderungen ist genauso wichtig wie ein betrieblines Wegverweiser wie ein betrieblines Wegverweiser, ob man helfen kann, ist ein besserer Weg. Die Qualität zwischenmenschlicher Beziehungen kann sich dramatisch verbessern, wenn Menschen mit Behinderungen gehört und wertgeschätzt werden. Worte haben die Kraft zu heilen – aber sie können auch verletzen, ernütern und disorientieren. Der bewusste und achtsame Umgang mit Sprache ist daher keine Nebenbedingung, sondern ein schlüsselschließendes Element für eine funktionierende Gesellschaft. Ein respektvoller Umgang miteinander trägt maßgeblich zur mentalen Gesundheit bei. Menschen, die respektvoll wertschätzende Respektvollhalten, sind glücklicher und

Der NÖ Monitoringausschuss startet in seine dritte Funktions-Periode und setzt neue Impulse für Inklusion und Menschenrechte in Niederösterreich

- Mit der Bestellung der Mitglieder und Ersatzmitglieder für die dritte Funktions-Periode setzt der NÖ Monitoringausschuss seine Arbeit fort...
• Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Rechte und Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen...
• Förderung von Barrierefreiheit und Inklusion in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens.

Menschen mit Behinderungen und Menschen aus der Wissenschaft vertreten.

Rückblick auf die zweite Funktions-Periode. In der zweiten Funktions-Periode (2019-2023) hat der Ausschuss zahlreiche Stellungnahmen abgegeben und zwei öffentliche Sitzungen durchgeführt.

Zusammensetzung und Arbeitsweise. Der Ausschuss besteht aus sieben Mitgliedern und sieben Ersatzmitgliedern unter dem Vorsitz der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten. Es sind Selbst-Vertreterinnen und Selbst-Vereiner, Menschen aus Organisationen für Menschenrechte und Menschen aus Organisationen für



Claudia Grubler-Camerloher (NÖ GBB), Vorsitzende des NÖ MTA

NÖ Monitoring-Ausschuss
Tel: 02742/9005-16712
E-Mail: post.gbb@noel.gv.at
www.noel.gv.at/monitoringausschuss

Informationen über die Gemeindefreie unter der Telefonnummer 02742 311337 oder per E-Mail: barrierefrei@bhw-noe.at abgefragt



Claudia Grubler-Camerloher (NÖ GBB), Vorsitzende des NÖ MTA

NÖ Monitoring-Ausschuss
Tel: 02742 9005 16212
E-Mail: post.gbb@noel.gv.at
www.noel.gv.at/monitoringausschuss

Barrierefreiheit erhöht die Lebensqualität für alle Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderungen und Familien mit kleinen Kindern oder Menschen mit vorübergehenden Verletzungen.



Informationen über die Gemeindefreie unter der Telefonnummer 02742 311337 oder per E-Mail: barrierefrei@bhw-noe.at abgefragt

Weiters sucht das BHW Niederösterreich jedes Jahr vorbildliche Projekte und Umsetzungen für mehr Barrierefreiheit und Inklusion im ganzen Bundesland. Mit dem niederösterreichischen Preis „Vorbild Barrierefreiheit 2023“ zeichnet das BHW Niederösterreich heuer zum 7. Mal heraus für den Ableben von Barrieren, Projekten, die sich über die sozialen Hindernisse hinweg setzen. Es werden Informationen und Organisationswichtigen Themen über die rechtlichen Vorgaben hinaus einstricken und

Teilhabe für alle Menschen fördern. Organisiert und betreut wird der Barrierefrei-Preis von der Kompetenzstelle BHW

Teilhabe ist Menschenrecht. Barrierefreiheit ist kein „Extra“, sondern Voraussetzung für eine inklusive Gesellschaft. Das Recht von Menschen mit Behinderungen auf eine Erholung, Freizeit und Sport ist auch in der UN-Behindertenrechtskonvention verankert, die seit 26. Oktober 2008 in Österreich gilt. Gerade in einem vielfältigen Bundesland wie NÖ für alle Menschen ihren körperlichen oder geistigen Voraussetzungen. Denn wahre Teilhabe beginnt dort, wo niemand ausgeschlossen wird.



Claudia Grubler-Camerloher (NÖ GBB), Vorsitzende des NÖ MTA

NÖ Monitoring-Ausschuss
Tel: 02742 9005-16212
E-Mail: post.gbb@noel.gv.at
www.noel.gv.at/monitoringausschuss

Barrierefreiheit erhöht die Lebensqualität für alle Seniorinnen und Senioren, Menschen mit Behinderungen und Familien mit kleinen Kindern oder Menschen mit vorübergehenden Verletzungen.

Neben der klassischen Öffentlichkeitsarbeit ist auch die Vertretung der Anliegen und Ziele des NÖ Monitoring-Ausschusses nach außen wichtig. Durch die **Teilnahme an Sitzungen oder Seminaren** werden die Tätigkeiten des NÖ Monitoring-Ausschusses präsentiert. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses werden regelmäßig auch über Veranstaltungen und Aussendungen diverser Einrichtungen informiert.

Eine österreichweite Plattform zum fachlichen Austausch sind die regelmäßigen **Vernetzungstreffen** der österreichischen Monitoring-Stellen und die Vernetzungstreffen über Einladung der Bundes-Behindertenanwaltschaft.

Die inhaltliche Vorbereitung obliegt der Reihe nach den einzelnen Länder-Monitoringstellen unter Beteiligung des Bundes-Monitoring-Ausschusses.

Beim **Vernetzungstreffen der Österreichischen Monitoringstellen am 26.05.2025** in Salzburg konnte keine Vertretung des NÖ Monitoring-Ausschusses teilnehmen. Dabei wurden im Wesentlichen folgende Themen besprochen:

- De-Institutionalisierung,
- Persönliche Assistenz,
- Inklusive-Bildung.

Beim **Online-Vernetzungstreffen am 17.11.2025** (Vorbereitung durch Niederösterreich) wurden folgende Themen besprochen:

- Inklusives Wohnen,
- Inklusive Bildung (Themenschwerpunkt): beispielweise Empfehlung der Wiener Monitoringstelle, Lehrgänge „Elementarpädagogische Assistenz“ bzw. „Inklusive Elementarpädagogik“,
- Gesundheitsberatung 1450 – Barrierefreiheit,
- Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Unabhängigen Monitoring-Ausschusses und des Vorarlberger Monitoring-Ausschusses.

IV. Aktuelle Themen / Anfragen an den NÖ MTA

1. Anfragen an den NÖ Monitoring-Ausschuss

An den NÖ Monitoring-Ausschuss werden des Öfteren Anfragen herangetragen, die die Rechte von Menschen mit Behinderung betreffen.

Allgemeine Anfragen zum Thema Rechte von Menschen mit Behinderung werden dokumentiert und nach Maßgabe des Arbeitsprogrammes des NÖ Monitoring-Ausschusses behandelt.

Individuelle Beschwerden werden von der [NÖ Antidiskriminierungsstelle](#) behandelt oder an die jeweils zuständige Stelle weitervermittelt. Manchmal steht hinter einer individuellen Beschwerde auch ein allgemeines Problem, das dann vom NÖ Monitoring-Ausschuss weiter behandelt wird.

2. Veranstaltungen

Durch die Teilnahme an der Informationsveranstaltung vom Dachverband konnte zum Thema „Gesundheitsplan NÖ“ ein wesentlicher Einblick zum Gesundheitswesen gewonnen und Entwicklungen erörtert werden.

Bei regelmäßigen Treffen der Vorsitzenden des NÖ Monitoring-Ausschusses mit der Bildungsdirektion Niederösterreich und der Abteilung Soziales und Generationenförderung der NÖ Landesregierung wurde ein reger Austausch zum Thema „Inklusion“ geführt.

Darüber hinaus fungierte die Vorsitzende des NÖ Monitoring-Ausschusses als Jurymitglied bei der Preisverleihung „Vorbild Barrierefreiheit 2025“ von BhW (Bildung hat Wert) NÖ GmbH: [Vorbildliche barrierefreier Projekte in Niederösterreich gewürdigt - BhW GmbH.](#)

C. SCHWERPUNKTE der weiteren Arbeit für 2026

- Überwachung der Umsetzung der UN-BRK und der NÖ Landesstrategie zum Nationalen Aktionsplan (NAP) Behinderung 2022-2030
- Befassung mit dem Thema Barrierefreiheit im umfassenden Sinn
- Beobachtung der gesellschaftspolitischen Entwicklung im Sinne von Inklusion
- Fokussierung auf die Rahmenbedingungen für ein selbstbestimmtes Leben
- Weitere Sensibilisierung für das Thema Menschenrechte für Menschen mit Behinderung
- Einsatz für eine inklusive Bildung in Niederösterreich
- Intensivierung barrierefreier Informationsarbeit
- Weiterführung des bundesweiten Austausches der Monitoringstellen und fach einschlägigen Plattformen
- Inklusiver Katastrophenschutz
- 5. Öffentliche Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses

D. ANHANG

I. Grundlagen

1. UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK)

Eine UN-Konvention ist ein internationaler Vertrag zwischen den Vereinten Nationen und einzelnen Staaten. Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BGBl. 155/2008) ist ein solcher internationaler Vertrag. Damit verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, die Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Österreich ist diesem Übereinkommen 2008 beigetreten. Ebenso hat Österreich das Zusatzprotokoll unterschrieben. Damit anerkennt der Staat Österreich die Zuständigkeit des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Beschwerden über eine Verletzung der UN-Konvention entgegenzunehmen und zu prüfen.

Österreich verpflichtet sich damit völkerrechtlich, die in der UN-Konvention festgelegten Standards durch österreichische Gesetze umzusetzen und zu gewährleisten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention verfolgt das Ziel, die Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung zu fördern und ihre Diskriminierung in der Gesellschaft zu unterbinden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention gilt in Österreich nicht unmittelbar, sondern ist u.a. durch Gesetze des Bundes und der Bundesländer umzusetzen.

Soweit die UN-Behindertenrechtskonvention Angelegenheiten berührt, die in die Regelungskompetenz des Landes fallen, hat der Landesgesetzgeber somit die aus dem Übereinkommen resultierenden völkerrechtlichen Verpflichtungen umzusetzen.

Artikel 33 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet den Bund und die Bundesländer die Durchführung des Übereinkommens durch eine geeignete Struktur zu fördern und zu überwachen.

2. NÖ Monitoring-Gesetz

In Umsetzung von Artikel 33 der UN-Behindertenrechtskonvention beschloss der NÖ Landtag am 13.12.2012 das NÖ Monitoring-Gesetz. Es regelt die Förderung und Überwachung der Durchführung der UN-Konvention im Rahmen der Vollziehung des Landes NÖ. Dafür ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss (NÖ Monitoring-Ausschuss) einzurichten.

Durch die Einrichtung eines NÖ Monitoring-Ausschusses wurde im Land Niederösterreich die landesrechtliche Struktur zur Förderung und Überwachung der Durchführung der UN-Behindertenrechtskonvention geschaffen.

Der NÖ Monitoring-Ausschuss

- gibt Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention gegenüber der NÖ Landesregierung ab,

- gibt Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der UN-Konvention gegenüber der NÖ Landesregierung ab,
- berichtet der NÖ Landesregierung jährlich.

II. Zusammensetzung des NÖ Monitoring-Ausschusses

Die Mitglieder des Ausschusses sind:

- NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte (Stellvertretung) als Vorsitzende
- vier Vertreter oder Vertreterinnen der organisierten Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Behinderung (Selbstvertreter/Selbstvertreterinnen)
- ein Vertreter oder eine Vertreterin einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation
- ein Experte oder eine Expertin aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied bestellt.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden über Vorschlag der NÖ Gleichbehandlungskommission von der NÖ Landesregierung auf sechs Jahre bestellt. Das Amt der NÖ Landesregierung unterstützt den NÖ Monitoring-Ausschuss nach Bedarf.

III. Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses

Die Funktionsperiode des NÖ Monitoring-Ausschusses ist gesetzlich auf sechs Jahre festgelegt, die zweite Funktionsperiode endete im November 2025. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses wurden auf Vorschlag der NÖ Gleichbehandlungskommission am 15.11.2025 durch die NÖ Landesregierung (wieder-) bestellt.

Folgende Personen sind **seit 15.11.2025** im NÖ Monitoring-Ausschuss tätig:

Vorsitzende	Ing. ⁱⁿ Mag. ^a Claudia Grübler-Camerloher
Stellvertreterin	Mag. ^a Leila Kienzl

Vertreter und Vertreterinnen der organisierten Menschen mit Behinderungen bzw. Menschen mit Behinderungen:

Mitglied	Andreas Mühlbauer
Ersatzmitglied	Sandra Hermann
Mitglied	Sandra Rauscher
Ersatzmitglied	Ludwig Breichner
Mitglied	Mag. ^a Johanna Denk
Ersatzmitglied	Andreas Lernpeiss
Mitglied	Mag. ^a Monika Lindner
Ersatzmitglied	Ronald Söllner

Vertreterin und Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nicht-Regierungsorganisation:

Mitglied Sabine Neunteufl

Ersatzmitglied Mag.^a Stilla Beitz

Experte und Expertin aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre:

Mitglied Mag. Dr. Erich Lehner

Ersatzmitglied Univ. Prof. Dr. Oliver Koenig



(Sitzung 09.02.2026)

Foto NÖ GBB

Der NÖ Monitoring-Ausschuss (ab 15.11.2025)

Von links: In der ersten Reihe: Sandra Hermann, Andreas Mühlbauer

In der zweiten Reihe: Andreas Lernpeiss, Sandra Rauscher,

Mag.^a Johanna Denk, Ludwig Breichner, Mag.^a Monika Lindner, Ronald

Söllner, Mag.^a Claudia Grübler-Camerloher (Vorsitzende), Mag.^a Stilla

Beitz, Mag.^a Leila Kienzl (Vorsitzende-Stellvertreterin), Mag. Dr. Erich

Lehner, Sabine Neunteufl, Univ. Prof. Dr. Oliver Koenig

IV. NÖ Monitoring-Gesetz

NÖ Monitoringgesetz (NÖ MTG) LGBl. 9291-0

Der Landtag von Niederösterreich hat am 13.12.2012 beschlossen:

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006, BGBl. III Nr. 155/2008, im Rahmen der Vollziehung des Landes.

2. Abschnitt

Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

§ 2

NÖ Monitoring-Ausschuss

Zur Förderung und Überwachung der Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten im Sinne des § 1 ist in Niederösterreich ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss (NÖ Monitoring-Ausschuss) einzurichten.

§ 3

Bestellung der Ausschussmitglieder

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses werden von der NÖ Landesregierung bestellt, die in den Z 2 bis Z 4 genannten Mitglieder (Ersatzmitglieder) unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der NÖ Gleichbehandlungskommission (§ 12 NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. 2060–6). Dem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die oder der NÖ Gleichbehandlungsbeauftragte (Stellvertreterin oder Stellvertreter),
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der organisierten Menschen mit Behinderung bzw. Menschen mit Behinderung (Selbstvertreterinnen oder Selbstvertreter),
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation,
4. eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.

Im Bedarfsfall kann dem Ausschuss je eine Vertreterin oder ein Vertreter der jeweils betroffenen Fachabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung mit beratender Stimme beigezogen werden.

(2) Für jedes Mitglied des NÖ Monitoring-Ausschusses ist ein Ersatzmitglied von der NÖ Landesregierung zu bestellen.

(3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses sind von der NÖ Landesregierung auf die Dauer von sechs Jahren zu bestellen.

(4) Die Mitgliedschaft der in Abs. 1 Z 2 bis Z 4 genannten Mitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern gebührt für die Teilnahme an Sitzungen der Ersatz der Reisegebühren gemäß den Bestimmungen des NÖ LBG, LGBl. 2100, für NÖ Landesbedienstete.

§ 4

Aufgaben des NÖ Monitoring-Ausschusses

(1) Dem NÖ Monitoring-Ausschuss obliegt es,

1. Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung im Sinne des § 2 gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben,
2. Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen, die Angelegenheiten gemäß Z 1 berühren, gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben,
3. zumindest einmal jährlich Beratungen im Ausschuss durchzuführen und der NÖ Landesregierung über seine Beratungen jährlich zu berichten.

(2) Der NÖ Monitoring-Ausschuss muss die NÖ Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Die in § 5 Abs. 2 festgelegte Verschwiegenheitspflicht ist davon nicht berührt.

§ 5

Unabhängigkeit, Weisungsfreiheit und Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des NÖ Monitoring-Ausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Die in Abs. 1 Genannten sind insoweit zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordene Tatsachen verpflichtet, als deren Geheimhaltung im überwiegenden Interesse der betroffenen Personen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.

§ 6

Geschäftsführung des NÖ Monitoring-Ausschusses

(1) Der Vorsitz im NÖ Monitoring-Ausschuss obliegt der oder dem NÖ Gleichbehandlungsbeauftragten (Stellvertreterin oder Stellvertreter). Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Sitzungen, die Ladung der Mitglieder, die Kontrolle der Beschlussfähigkeit, die Durchführung der Abstimmungen sowie die Protokollführung.

(2) Das Amt der NÖ Landesregierung hat den NÖ Monitoring-Ausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach Bedarf zu unterstützen.

(3) Der NÖ Monitoring-Ausschuss hat nähere Bestimmungen über seine Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung (Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses) zu beschließen.

§ 7

Ruhen und Enden von Funktionen

(1) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum NÖ Monitoring-Ausschuss ruht während der Zeit einesurlaubes von mehr als drei Monaten.

(2) Die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) zum NÖ Monitoring-Ausschuss endet

1. mit dem Ablauf der Funktionsdauer, wobei die Mitglieder solange im Amt bleiben, bis neue Mitglieder bestellt sind,

2. durch Verzicht oder
3. durch Tod.

(3) Die NÖ Landesregierung hat einzelne Mitglieder (Ersatzmitglieder) des NÖ Monitoring-Ausschusses auf deren Antrag hin zu entheben.

(4) Die NÖ Landesregierung hat einzelne Mitglieder (Ersatzmitglieder) des NÖ Monitoring-Ausschusses ihrer Funktion zu entheben, wenn diese aus gesundheitlichen Gründen ihr Amt nicht mehr ausüben können oder die ihnen obliegenden Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt haben.

Zum Herunterladen aus dem Internet [NÖ MTG \(ris.bka.gv.at\)](https://ris.bka.gv.at)

V. Geschäftsordnung des NÖ Monitoring-Ausschusses

Rechtsgrundlage - § 6 Abs. 3 NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291

Beschluss des NÖ Monitoring-Ausschusses am 27. Jänner 2014

§ 1 Einberufung von Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende hat den NÖ Monitoring-Ausschuss nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen.
Darüber hinaus hat eine Einberufung auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens 3 Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
- (2) Die Einladung der Mitglieder zur Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses hat nachweislich zu erfolgen.
- (3) Ein zur Sitzung geladenes Mitglied des NÖ Monitoring-Ausschusses hat bei Verhinderung rechtzeitig
 - a) sein jeweiliges Ersatzmitglied zu verständigen (und die Einladung zu übermitteln) und
 - b) die Verhinderung umgehend der/dem Vorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Ist ein Mitglied voraussichtlich mehr als 3 Wochen lang verhindert, an den Sitzungen des NÖ Monitoring-Ausschusses teilzunehmen, gilt folgendes: das Mitglied verständigt die Vorsitzende/den Vorsitzenden darüber. Fällt eine Sitzung des NÖ Monitoring-Ausschusses in einen

solchen Abwesenheitszeitraum, hat die/der Vorsitzende das jeweilige Ersatzmitglied zu laden.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung einer Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden bestimmt. Sie wird den Mitgliedern mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin per E-Mail bekannt gegeben.
- (2) Ist eine Sitzung auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern einzuberufen, haben diese einen Vorschlag für jene Punkte der Tagesordnung zu machen, die sie behandelt haben wollen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung kann jedes Mitglied bis zu einer Woche vor dem Sitzungstermin bei der/dem Vorsitzenden schriftlich einbringen. Die Mitglieder der Kommission sind von solchen Anträgen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Jedes Mitglied kann am Beginn der Sitzung eine Ergänzung oder Abänderung der Tagesordnung beantragen. Über einen derartigen Antrag hat die/der Vorsitzende eine Abstimmung durchzuführen; gleiches gilt für Ergänzungsanträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten, die während der Sitzung gestellt werden.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des NÖ Monitoring-Ausschusses sind nicht öffentlich.

- (2) Über Beschluss des NÖ Monitoring-Ausschusses wird bei Bedarf eine öffentliche Sitzung durchgeführt, um VertreterInnen der Zivilgesellschaft in den Monitoringprozess miteinzubeziehen.

§ 4 Verschwiegenheitsverpflichtung

- (1) Mitglieder und Ersatzmitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet
- a) über Tatsachen, die ausschließlich aus der Ausschusstätigkeit bekannt geworden sind und
 - b) wenn dies im überwiegenden Interesse der betroffenen Personen oder im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geboten ist.
- (2) Diese Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die/der Vorsitzende vertritt den NÖ Monitoring-Ausschuss nach außen.
- (2) Die Öffentlichkeitsarbeit trägt zur Bewusstseinsbildung und Information der Gesellschaft über die Situation und die Rechte von Menschen mit Behinderungen bei.
- (3) Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst unter anderem die Bekanntmachung von Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichten des NÖ Monitoring-Ausschusses nach § 4 Abs.1 NÖ MTG, LGBl. 9291.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähigkeit liegt bei ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des Vorsitzenden-StellvertreterIn vor
 - a) wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich der/des Vorsitzführenden) anwesend ist oder
 - b) nach Verstreichen ½ Stunde.
- (2) Bei Änderung der Geschäftsordnung muss bei ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit der/des Vorsitzenden oder der/des Vorsitzenden-StellvertreterIn mindestens die Hälfte der Mitglieder (einschließlich der/des Vorsitzführenden) anwesend sein.

§ 7 Ablauf von Sitzungen

- (1) Die/der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen und stellt die gefassten Beschlüsse fest.
- (2) Erforderlichenfalls können zu den Sitzungen des NÖ Monitoring-Ausschusses auch Sachverständige und ExpertInnen in beratender Weise hinzugezogen werden.
- (3) Bei Bedarf können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Die/der Vorsitzende führt über alle Anträge die Abstimmung durch.

- (2) Geheime Abstimmungen sind unzulässig; Stimmenthaltungen sind zulässig.
- (3) Der NÖ Monitoring-Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Geschäftsordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit.
- (5) Bei Stimmgleichheit ist die Meinung angenommen, für welche die/der Vorsitzende gestimmt hat. Die/der Vorsitzende gibt ihre/seine Stimme zuletzt ab.

§ 9 Beschlussfassung im Umlaufwege

- (1) Die/der Vorsitzende kann, wenn dies z.B. wegen der Dringlichkeit der Angelegenheit geboten ist, eine schriftliche Beschlussfassung veranlassen.
- (2) Die Zustimmung zu einem Antrag erfolgt in diesem Falle durch eigenhändige Unterschrift.
- (3) Der im Umlaufwege gefasste Beschluss ist den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Sitzungsprotokoll

- (1) Über die internen Beratungen des NÖ Monitoring-Ausschusses und den Sitzungsverlauf ist ein Ergebnis-Protokoll zu verfassen.
- (2) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem SchriftführerIn zu unterfertigen.
- (3) Dieses Protokoll ist allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zu übermitteln.
- (4) Die Genehmigung oder Abänderung des Protokolls erfolgt zu Beginn der folgenden Sitzung.

VI. Auszug aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

(BGBl. III Nr. 105/2016)

Artikel 1 - Zweck

Zweck dieses Übereinkommens ist es, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern. Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, psychische, intellektuelle oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können.

Artikel 3 - Allgemeine Grundsätze

Die Grundsätze dieses Übereinkommens sind:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Selbstbestimmung;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Inklusion in die Gesellschaft;
- d) die Achtung der Unterschiedlichkeit und die Akzeptanz von Menschen mit Behinderungen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;

- f) die Barrierefreiheit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Artikel 4 - Allgemeine Verpflichtungen

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten,

- a) alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;
- b) alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;
- c) den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;
- d) Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;

- e) alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung aufgrund von Behinderung durch Personen, Organisationen oder private Unternehmen zu ergreifen;
- f) Forschung und Entwicklung für Güter, Dienstleistungen, Geräte und Einrichtungen in universellem Design, wie in Artikel 2 definiert, die den besonderen Erfordernissen von Menschen mit Behinderungen mit möglichst geringem Anpassungs- und Kostenaufwand gerecht werden, zu betreiben oder zu fördern, ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und sich bei der Entwicklung von Normen und Richtlinien für universelles Design einzusetzen;
- g) Forschung und Entwicklung für neue Technologien, die für Menschen mit Behinderungen geeignet sind, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien, Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien, zu betreiben oder zu fördern sowie ihre Verfügbarkeit und Nutzung zu fördern und dabei Technologien zu erschwinglichen Kosten den Vorrang zu geben;
- h) für Menschen mit Behinderungen barrierefreie Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien, einschließlich neuer Technologien, sowie andere Formen von Assistenz, Unterstützungsdiensten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen;
- i) die Schulung von Fachkräften und anderem mit Menschen mit Behinderungen arbeitendem Personal auf dem Gebiet der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu fördern, damit die aufgrund dieser Rechte garantierten Assistenzen und Dienste besser geleistet werden können.

(2) Hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, unter Ausschöpfung seiner verfügbaren Mittel und erforderlichenfalls im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit Maßnahmen zu treffen, um nach und nach die volle Verwirklichung dieser Rechte zu erreichen, unbeschadet derjenigen Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen, die nach dem Völkerrecht sofort anwendbar sind.

(3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

(4) Dieses Übereinkommen lässt zur Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen besser geeignete Bestimmungen, die im Recht eines Vertragsstaats oder in dem für diesen Staat geltenden Völkerrecht enthalten sind, unberührt. Die in einem Vertragsstaat durch Gesetze, Übereinkommen, Verordnungen oder durch Gewohnheitsrecht anerkannten oder bestehenden Menschenrechte und Grundfreiheiten dürfen nicht unter dem Vorwand beschränkt oder außer Kraft gesetzt werden, dass dieses Übereinkommen derartige Rechte oder Freiheiten nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß anerkenne.

(5) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats.

Artikel 5 - Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.

(2) Die Vertragsstaaten verbieten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen.

(3) Zur Förderung der Gleichberechtigung und zur Beseitigung von Diskriminierung unternehmen die Vertragsstaaten alle geeigneten Schritte, um die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen zu gewährleisten.

(4) Besondere Maßnahmen, die zur Beschleunigung oder Herbeiführung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen erforderlich sind, gelten nicht als Diskriminierung im Sinne dieses Übereinkommens.

Artikel 33 - Innerstaatliche Durchführung und Überwachung

(1) Die Vertragsstaaten bestimmen nach Maßgabe ihrer staatlichen Organisation eine oder mehrere staatliche Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Übereinkommens und prüfen sorgfältig die Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der

entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll.

(2) Die Vertragsstaaten unterhalten, stärken, bestimmen oder schaffen nach Maßgabe ihres Rechts- und Verwaltungssystems auf einzelstaatlicher Ebene für die Förderung, den Schutz und die Überwachung der Durchführung dieses Übereinkommens eine Struktur, die, je nachdem, was angebracht ist, einen oder mehrere unabhängige Mechanismen einschließt. Bei der Bestimmung oder Schaffung eines solchen Mechanismus berücksichtigen die Vertragsstaaten die Grundsätze betreffend die Rechtsstellung und die Arbeitsweise der einzelstaatlichen Institutionen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

(3) Die Zivilgesellschaft, insbesondere Menschen mit Behinderungen und die sie vertretenden Organisationen, wird in den Überwachungsprozess einbezogen und partizipiert daran im vollen Umfang.

Artikel 35 - Berichte der Vertragsstaaten

(1) Jeder Vertragsstaat legt dem Ausschuss über den Generalsekretär der Vereinten Nationen innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Übereinkommen getroffen hat, und über die dabei erzielten Fortschritte vor.

(2) Danach legen die Vertragsstaaten mindestens alle vier Jahre und darüber hinaus jeweils auf Anforderung des Ausschusses Folgeberichte vor.

(3) Der Ausschuss beschließt allfällige Leitlinien für den Inhalt der Berichte.

(4) Ein Vertragsstaat, der dem Ausschuss einen ersten umfassenden Bericht vorgelegt hat, braucht in seinen Folgeberichten die früher mitgeteilten Angaben nicht zu wiederholen. Die Vertragsstaaten sind gebeten, ihre Berichte an den Ausschuss in einem offenen und transparenten Verfahren zu erstellen und dabei Artikel 4 Absatz 3 gebührend zu berücksichtigen.

(5) In den Berichten kann auf Faktoren und Schwierigkeiten hingewiesen werden, die das Ausmaß der Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen beeinflussen.

Zum Herunterladen aus dem Internet:

- **UN-BRK vollständige Version:**

[UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll \(sozialministerium.at\)](http://sozialministerium.at)

- **UN-BRK Version in leichter Sprache (LL):**

[UN-Konvention - erklärt in leichter Sprache](#)



www.noel.gv.at/monitoringausschuss

IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: NÖ Monitoringausschuss
3109 St. Pölten, Tor zum Landhaus, Rennbahnstraße 29, Stiege B
Tel.: 02742/9005 16212, Fax: 02742/9005 16279, E-Mail: post.gbb@noel.gv.at
Druck: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Gebäude- und Liegenschafts-
management, Amtsdruckerei
www.noel.gv.at/datenschutz